

Richtlinien für die Besetzung der GRUR-Fachausschüsse

Gemäß § 2 (1) der Satzung sind Zweck der Vereinigung die wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des Immaterialgüterrechts, insbesondere des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, sowie des Lauterkeitsrechts, des Kartellrechts und anderer benachbarter Rechtsgebiete auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Gemäß § 18 der Satzung werden die Stellungnahmen der GRUR zu rechtlichen und gesetzgeberischen Fragen in zentralen Fachausschüssen vorbereitet, deren Mitglieder der Gesamtvorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren ernennt. Die Fachausschüsse treffen gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär der Vereinigung die Entscheidung über Stellungnahmen.

Die Fachausschüsse sind somit die maßgeblichen Gremien für die inhaltliche Arbeit der Vereinigung in Bezug auf die Weiterbildung des Immaterialgüterrechts. Die personelle Besetzung der Fachausschüsse sowie die aktive Mitwirkung ihrer Mitglieder sind entscheidend für die erfolgreiche inhaltliche Arbeit der Vereinigung.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind Mitglieder des Gesamtvorstandes der Vereinigung. Die Vorsitzenden unterbreiten dem Gesamtvorstand Vorschläge für die in den Fachausschuss zu wählenden Mitglieder.

Für die personelle Besetzung der Fachausschüsse zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gelten folgende Richtlinien:

1. Die Mitglieder der GRUR-Fachausschüsse sollen erfahrene Experten in dem jeweiligen Schwerpunktgebiet des Fachausschusses oder einem Teilgebiet hiervon sein und Interesse an der wissenschaftlichen Erörterung der den jeweiligen Fachausschuss betreffenden Fragen haben.
2. Bei Bekundung des Interesses an einer Mitgliedschaft in einem Fachausschuss kann in der Regel für einen gewissen Zeitraum (mindestens zwei Fachausschusssitzungen) eine Gastmitgliedschaft angeboten werden, die nicht der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Bei anerkannten Experten des betroffenen Schwerpunktgebiets kann die Mitgliedschaft im Fachausschuss dem Gesamtvorstand auch ohne vorangehende Gastmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht im Fachausschuss.
3. Die GRUR-Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss. Dies gilt nicht für die Gastmitgliedschaft.
4. Die Geschäftsstelle wird die Fachausschussvorsitzenden bei der Kommunikation mit an der Mitwirkung in einem Fachausschuss interessierten Mitgliedern unterstützen. Anträge auf Aufnahme in einen Fachausschuss sind an den Vorsitzenden zu richten. Dieser leitet den Antrag nach Prüfung an die Geschäftsstelle weiter, die den Antrag dem Gesamtvorstand zur Abstimmung vorlegt.
5. Fachausschussmitglieder sollen aktiv an der Arbeit des Fachausschusses mitwirken. Wenn ein Mitglied bei drei aufeinanderfolgenden Fachausschussaktivitäten (Fachausschusssitzung oder Erarbeitung einer Stellungnahme durch schriftliche Abstimmung) inaktiv bleibt, kann der Vorsitzende des Fachausschusses das Mitglied kontaktieren und um Erläuterung der mangelnden Aktivität bitten. Wenn keine zufriedenstellenden Gründe für die mangelnde Aktivität vorgebracht werden, kann der Vorsitzende in der Regel am Ende der dreijährigen Mitgliedschaft das betroffene Mitglied nicht zur Wiederwahl vorschlagen.

Beschlossen am 25. Oktober 2019 durch den Gesamtvorstand der GRUR